

Merkblatt Hund und Leine - Langfassung

Hundehalter/-innen fragen sich oft: Wo darf ich meinen Hund überhaupt noch ohne Leine laufen lassen?

Hierzu gibt es eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen sowie lokalen Verordnungen und Satzungen, die es einem Hundehalter/einer Hundehalterin nicht immer leicht machen, Antworten auf diese Frage zu finden. Darüber hinaus gelten auch auf Wiesen und Feldern die privaten Rechte der Eigentümer/innen bzw. der Nutzungsberechtigten, die zu beachten sind.

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Wegweiser durch die Regelungen für das Führen von Hunden geben. Bitte beachten Sie, dass für „gefährliche Hunde“ oder Hunde bestimmter Rassen strengere Bestimmungen gelten können.

A. Regelungen für den Siedlungsbereich:

1. Landeshundegesetz:

Im Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen sind einige wichtige Bestimmungen für das Halten und das Führen von Hunden zu finden. Diese Regeln gelten für **alle** Hunde und nicht nur für „gefährliche“ oder große Hunde. Dabei ist der wichtigste Leitsatz in § 2 (1) zu finden:

„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“

§ 2 (2) regelt für **alle** Hunde, dass sie in den folgenden Bereichen an der Leine zu führen sind:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Die Leinenpflicht für **große Hunde** (Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg) wird in § 11 (6) geregelt:

- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.

2. Lokale Satzungen und Verordnungen:

Die Stadt Rheinberg hat in verschiedenen Satzungen und Verordnungen das Mitführen von Hunden in den folgenden Bereichen **verboten**:

- Kinderspielplätze und Bolzplätze
- Schulanlagen
- Friedhöfe
- Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)

B. Regelungen in der freien Landschaft

Die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten für den bebauten Bereich. Wie sieht es nun außerhalb der Bebauung aus, darf sich mein Hund hier frei bewegen?

Leider nein! Auch das Landesnaturschutzgesetz, der Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Alpen/Rheinberg und das Landesforstgesetz enthalten Regelungen, die den Freilauf der Hunde einschränken. Hier sind die folgenden Regelungen zu beachten.

1. Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Alpen/Rheinberg:

Im Landschaftsplan werden Bereiche dargestellt, die als Naturschutz, Landschaftsschutz- oder als Vogelschutzgebiet festgesetzt wurden. Die Festsetzungskarte mit der Abgrenzung der Schutzgebiete kann als pdf-Datei eingesehen oder heruntergeladen werden:

Außerdem sind Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete häufig an der Beschilderung zu erkennen.

In **Naturschutzgebieten** hat die Natur absoluten Vorrang. Diese Gebiete wurden ausgewiesen, weil hier selten gewordene Lebensräume mit oft vom Aussterben bedrohten Tier- oder Pflanzenarten vorzufinden sind. Viele der seltenen Tier- oder Pflanzenarten sind sehr störepfindlich und die Naturschutzgebiete sind die letzten Rückzugs- und Überlebensräume für diese Arten. Daher gilt:

- Es ist verboten Flächen außerhalb von Straßen und Wegen zu betreten. Dabei gelten Trampelpfade nicht als Wege!
- Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.

In Rheinberg sind fast alle Bereiche zwischen dem Hochwasserschutzdeich und dem Rhein, einschließlich Deichkörper als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Gleiches gilt für den Bereich zwischen dem östlichen Wallrundweg, der Orsoyer Straße und der Ortsumgehung Rheinberg (Jenneckes Gatt), für weite Bereiche rund um den Schacht Rheinberg sowie der Bereich „Polder Hasenfeld“.

In **Landschaftsschutzgebieten** ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen. Dieses ist nicht mit einem Leinenzwang zu verwechseln. Hunde dürfen ohne Leine auf Stra-

ßen und Wegen geführt werden. Sie müssen aber im Sicht- und Einflussbereich des Halters/der Halterin sein (psychologische Leine) und jederzeit abgerufen werden können. Streunen, Stöbern oder Jagen sind verboten.

2. Landesnaturschutzgesetz NRW:

§ 52 Landesnaturschutzgesetz NRW bestimmt, dass Hunde in **Vogelschutzgebieten** während der Brutzeit vom **31.03. bis zum 31. 07.** nur angeleint geführt werden dürfen. Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ erstreckt sich entlang der Rheinschiene von der Niederländischen Grenze bis nach Duisburg. Neben dem Rheinvorland gehören in Rheinberg auch weite Bereiche im Rheinhinterland zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Insbesondere sind der Bereich nördlich von Borth und Wallach, der Bereich östlich der Ortsumgehung Rheinberg und des Rheinberger Altrheines sowie der Bereich rund um Eversael zu nennen. Die genaue Abgrenzung kann mit dem o.g. Link zur Homepage des Kreises Wesel eingesehen werden. Vogelschutzgebiete sind nicht beschildert.

3. Landesforstgesetz NRW:

Gemäß §2 (3) Landesforstgesetz dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Ist ein Waldbereich aber als Naturschutzgebiet ausgewiesen, gilt auch auf Wegen die Leinenpflicht. Dies ist in Rheinberg nicht der Fall.

C. Tipps für ein konfliktfreies Miteinander:

- Lassen Sie Ihren Hund nicht auf landwirtschaftlichen Flächen sein Geschäft verrichten. Hundekot kann zu Infektion der Nutztiere mit Neosporose oder Bandwürmern führen. Heuschwaden, die „angepinkelt“ oder mit Kot verunreinigt wurden, werden nicht mehr gefressen.
- Lassen Sie Ihren Hund nicht auf Weiden frei laufen, auf denen sich Tiere befinden. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Tier in Panik gerät und flieht. Die Flucht kann den Jagdtrieb Ihres Hundes auslösen, auch wenn er selten jagt. Schon manches Pferd, Rind oder Schaf wurde von Hunden durch Zäune getrieben oder durch Bisse verletzt.
- Halten Sie Ihren Hund im Auge und lassen Sie sich nicht von Gesprächen oder dem Handy ablenken. Ihr Hund hat Ihre Aufmerksamkeit verdient! Mögliche Konflikte mit anderen oder Gefahren werden eventuell zu spät bemerkt und Hunde haben ein Gespür dafür, ob Sie abgelenkt sind oder nicht.
- Leinen Sie Ihren Hund an, wenn Ihnen ein angeleinter Hund begegnet. Es kann sein, dass der andere Hund krank, gebrechlich oder unverträglich ist.
- Rufen Sie Ihren Hund bei Begegnungen mit Radfahrenden oder Joggern/Joggerinnen heran oder noch besser: nehmen Sie ihn bei der Begegnung kurz an die Leine. Es haben mehr Menschen Angst vor Hunden als man meint. Dieses entspannt die Begegnung und verhindert Stürze. Manchmal gibt es dafür sogar ein freundliches „Danke“.

- Gleiches sollten Sie bei Begegnungen mit Kindern, insbesondere Kleinkindern, alten Menschen und Menschen mit Kinderwagen berücksichtigen. Stellen Sie sich einmal einen Golden Retriever oder einen Schäferhund aus der Sicht eines Kleinkindes vor, dann sollte dies selbstverständlich werden.